

Ordnung des Naturkindergartens Lichtpüktchen

Diese Ordnung ist Bestandteil des Aufnahmevertrages. Die Arbeit des Naturkindergartens Lichtpüktchen basiert auf dieser Ordnung, die mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkannt wird.

1. Aufnahme

1.1 In den Naturkindergarten können in der Regel Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Beginn ihrer Schulpflicht aufgenommen werden. Der Besuch eines von der Einschulung zurückgestellten Kindes bedarf einer Vereinbarung eines Personenberechtigten mit der leitenden Erzieherin und dem Träger des Naturkindergartens.

1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Naturkindergarten besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen eines Naturkindergartens Rechnung getragen werden kann.

1.3 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und nach Angabe aller in den Anmeldeunterlagen aufgeführten Informationen.

1.4 Die Personenberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern umgehend der leitenden Erzieherin mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Betreuung und Aufsicht der Kinder

2.1 Die für den Verein der freien Waldorfk Kindergärten und Waldorfschule Dachsberg e.V. tätigen pädagogischen Mitarbeiter bzw. Erzieher/innen übernehmen die Betreuung der Kinder im Rahmen der aktuellen Öffnungszeiten.

2.2 Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Freien und zum Teil in der Schutzunterkunft.

2.3 Während der Betreuungszeiten sind die Erzieher/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

2.4 Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher/in und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personenberechtigten beziehungsweise eine mit dieser Abholung beauftragten Person.

2.5 Auf dem Weg zum und vom Naturkindergarten sind die Personenberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihre Kinder ordnungsgemäß vom Naturkindergarten abgeholt werden. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, sind vorab die Erzieher/innen zu informieren.

2.6 Die Aufsichtspflicht der Erzieher/innen endet nach der Öffnungszeit des Naturkindergartens. Normalerweise muss auch das Kind am Ende der Betreuungszeit wieder ordnungsgemäß in den Aufsichtsbereich der Sorgeberechtigten übergeben werden.

2.7 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen, ...) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine anderen Absprachen über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

2.8 Die Personenberechtigten werden darum gebeten das angrenzende Wiesen (Mähwiesen) die auf dem Kindergartenweg liegen, mit der nötigen Achtsamkeit zu behandeln. So u.a. darauf zu achten, dass die Kinder auf dem Weg bleiben und nicht in die Wiesen laufen. Das Selbe gilt für die mitgeführten Hunde und darüber hinaus wird darum gebeten, die Hunde nicht in die Wiesen koten zu lassen und die Hinterlassenschaften am Wegesrand einzusammeln.

3. Anwesenheit der Kinder

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Naturkindergarten regelmäßig besucht werden.

3.2 Fehlt ein Kind, sind die Erzieher/innen zu benachrichtigen.

3.3 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger, sind die Erzieher/innen ebenfalls zu benachrichtigen.

4. Regelung in Krankheitsfällen

4.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Naturkindergarten nach Krankheit, sind das Infektionsschutzgesetz maßgebend.

4.2 Bei Erkrankung des Kindes sind die Erzieher/innen unverzüglich über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung zu informieren. Gleiches gilt für ansteckende Krankheiten in der Familie eines Kindes.

4.3 Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder bei einem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht sowie Kinder, die verlaust sind, dürfen den Naturkindergarten erst wieder besuchen oder an Veranstaltungen des Naturkindergartens teilnehmen, wenn nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Das gilt auch für die Personensorgeberechtigten, die Mitarbeiter des Naturkindergartens und sonstige Personen.

4.4 Ausscheider, zum Beispiel von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen den Naturkindergarten besuchen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

4.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

4.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. können die Kinder den Naturkindergarten nicht besuchen.

4.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme im Naturkindergarten während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den Erzieher/innen verabreicht.

5. Öffnungszeiten

5.1 Der Naturkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Schulferien (mit Anlehnung an den Schulferien der freien Waldorfschule Dachsberg) und Feiertage, geöffnet.

5.2 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

5.3 Zusätzliche Schließungstage können sich für den Naturkindergarten aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Personalmangel, sofern die Vertretung nicht durch eine Elternvertretung oder eine Springkraft dargestellt werden kann, betrieblicher Mängel.

Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.